

Fachserie 14 / Reihe 9.2.1

FINANZEN UND STEUERN

Absatz von Bier

Statistisches Bundesamt
Bibliothek

Dezember und Jahr 2002

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Zusammenstellung:

Zentrum für Informations- und Datentechnik der Bundesfinanzverwaltung
Postfach 13 10 61
70068 Stuttgart

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Gruppe VI D, Petra Martin
Tel.: 06 11 / 75 41 33
Fax: 06 11 / 72 40 00
steuern@destatis.de

Allgemeine Informationen

zum Datenangebot:

Informationsservice,
Tel.: 06 11 / 75 24 05
Fax: 06 11 / 75 33 30
info@destatis.de
www.destatis.de

Veröffentlichungskalender

der Pressestelle:

www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im Februar 2003

Preis: EUR 2,67 [D]

Bestellnummer: 2140921-02712

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2003

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vertriebspartner: SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Tel.: 0 70 71 / 93 53 50
Fax: 0 70 71 / 93 53 35
www.s-f-g.com
destatis@s-f-g.com



Zeitreihenservice

In unserer Datenbank STATIS-BUND sind Daten aus verschiedenen Themenbereichen als Zeitreihen gespeichert und können gegen Entgelt via Internet (www.destatis.de/zeitreih) bezogen werden.

Schwerpunktt Themen:

- Produzierendes Gewerbe
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
- Preise
- Löhne und Gehälter
- Erwerbstätigkeit
- Bevölkerung
- Binnen- und Außenhandel
- Bautätigkeit

Nutzungsmöglichkeit:

- Datenrecherche kostenfrei
- Datenabruf als registrierter Kunde
Anmeldung und Preisregelung über
www-zr.destatis.de/cgi-bin/regmeg.pl
- Datenbanksegmente außerdem verfügbar als
STATIS-CD-ROM (halbjährliche Ausgabe),
Informationen und Demo-CD-ROM über

Das **komplette Datenbestandsverzeichnis** finden Sie als **kostenloses** Download unter:
www-zr.destatis.de/dbv/dbv.htm

Informationen:

Telefon: 06 11 / 75 45 55

E-Mail: statis@destatis.de



Statistik-Shop

Über den Statistik-Shop stehen **rund um die Uhr** Daten aus verschiedenen Themenbereichen als Download sofort zur Verfügung. Außerdem können diverse Printprodukte, CD-ROMs bzw. Diskettenpakete online bestellt werden unter www.destatis.de/shop.

Downloads-Themenauswahl:



- Gebiet, Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wahlen
- Bildung, Sozialleistungen, Gesundheit, Rechtspflege
- Wohnen, Umwelt
- Wirtschaftsbereiche
- Außenhandel, Unternehmen, Handwerk
- Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch
- Öffentliche Finanzen
- Volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen
- Sonderbereiche
- Klassifikationen

Informationen:

Telefon: 06 11 / 75 45 55

Bücher, Fachserien, CD-ROMs:



- Jahrbücher
- Fachserien zu den einzelnen Bereichen
- Schriftenreihe „Im Blickpunkt“
- Thematische Veröffentlichungen
- Gutachten für Umweltfragen
- Gutachten zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Organisations- und Methodenfragen
- Klassifikationen
- CD-ROMs und Diskettenpakete
- Gesamtkatalog

E-Mail: shop-produkte@destatis.de

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand	4
1.3	Steuertarif	4
1.4	Steuerbefreiungen	4
1.5	Sonstiges	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Bundesergebnis

1	Absatz von Bier	6
2	Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	6

Länderergebnisse

3	Bierabsatz insgesamt nach Ländern	7
4	Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	7
5	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember.....	8
6	Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember	9
8	Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember	9

Angaben für die **Bundesrepublik Deutschland** nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. Euro-EG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081, 2083).
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3901, 3902).

1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der

berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der zusätzliche Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2002	2001		2002	2001	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	331	217	53,0	5 086	5 068	0,4
5	19 757	18 840	4,9	466 693	440 197	6,0
6	15 305	21 028	- 27,2	396 930	424 441	- 6,5
7	67 998	60 866	11,7	837 512	847 825	- 1,2
8	11 413	10 106	12,9	163 282	171 577	- 4,8
9	78 322	74 875	4,6	1 594 080	1 502 334	6,1
10	191 818	156 807	22,3	2 899 278	2 405 650	20,5
11	6 395 823	6 406 922	- 0,2	84 425 934	85 178 202	- 0,9
12	1 131 877	1 052 732	7,5	14 406 729	14 419 878	- 0,1
13	100 330	102 076	- 1,7	1 263 679	1 220 851	3,5
14	5 862	3 480	68,5	63 608	31 982	98,9
15	19 249	30 600	- 37,1	344 386	301 169	14,3
16	48 545	57 103	- 15,0	563 476	600 631	- 6,2
17	6 783	2 588	162,1	23 816	13 305	79,0
18	15 835	14 693	7,8	128 520	133 857	- 4,0
19	6 005	8 257	- 27,3	118 059	105 817	11,6
20	1 500	371	304,5	4 797	2 826	69,8
21	151	91	66,8	1 450	992	46,3
22 bis 35	294	408	- 27,9	6 926	8 157	- 15,1
Insgesamt	8 117 199	8 022 059	1,2	107 714 241	107 814 758	- 0,1
davon						
Versteuert	7 434 212	7 352 453	1,1	96 427 493	96 736 242	- 0,3
Steuerfrei	682 987	669 606	2,0	11 286 749	11 078 516	1,9
in EU-Länder	489 066	469 933	4,1	8 119 459	8 270 980	- 1,8
in Drittländer u.a.	172 161	177 045	- 2,8	2 936 988	2 571 330	14,2
als Haustrunk	21 760	22 628	- 3,8	230 302	236 206	- 2,5

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen ^{*)}

Steuerklassen <u>Grad Plato</u> Gegenstand der Nachweisung	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2002	2001		2002	2001	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	12 952	9 816	32,0	333 457	265 809	25,5
6	12 799	14 273	- 10,3	324 939	324 932	0,0
7	3 019	2 390	26,3	61 566	55 555	10,8
8	1 532	129	x	13 852	11 922	16,2
9	33 462	30 715	8,9	981 984	768 064	27,9
10	29 587	19 123	54,7	448 605	273 049	64,3
11 bis 35	50 359	40 906	23,1	744 447	554 403	34,3
Insgesamt	143 710	117 351	22,5	2 908 850	2 253 733	29,1

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2002	2001		2002	2001	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	595 653	557 114	6,9	7 641 464	7 646 722	- 0,1
Bayern	1 713 738	1 674 993	2,3	22 478 467	22 214 404	1,2
Berlin / Brandenburg	293 204	309 089	- 5,1	3 901 578	3 919 082	- 0,4
Hessen	265 827	279 195	- 4,8	3 603 107	4 088 055	- 11,9
Mecklenburg-Vorpommern	198 402	175 636	13,0	2 714 984	2 391 899	13,5
Niedersachsen / Bremen	718 497	695 897	3,2	10 619 999	10 299 953	3,1
Nordrhein-Westfalen	2 191 308	2 291 734	- 4,4	28 597 854	29 061 740	- 1,6
Rheinland-Pfalz / Saarland	635 646	613 776	3,6	8 374 157	8 539 407	- 1,9
Sachsen	715 123	687 365	4,0	8 751 203	8 540 193	2,5
Sachsen-Anhalt	219 585	200 150	9,7	2 689 126	2 475 386	8,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	299 745	303 544	- 1,3	4 850 043	5 223 918	- 7,2
Thüringen	270 472	233 566	15,8	3 492 259	3 413 998	2,3
Deutschland ...	8 117 199	8 022 059	1,2	107 714 241	107 814 758	- 0,1

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Dezember		Veränderung	Januar bis Dezember		Veränderung
	2002	2001		2002	2001	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	584 888	542 488	7,8	7 449 792	7 439 074	0,1
Bayern	1 597 768	1 570 851	1,7	20 745 718	20 517 938	1,1
Berlin / Brandenburg	287 319	302 865	- 5,1	3 828 678	3 831 527	- 0,1
Hessen	258 309	266 949	- 3,2	3 506 621	3 867 643	- 9,3
Mecklenburg-Vorpommern	193 721	162 189	19,4	2 579 622	2 194 097	17,6
Niedersachsen / Bremen	526 408	516 361	1,9	6 979 809	6 885 017	1,4
Nordrhein-Westfalen	2 022 338	2 103 832	- 3,9	25 877 276	26 553 441	- 2,5
Rheinland-Pfalz / Saarland	529 734	525 921	0,7	6 913 035	7 230 641	- 4,4
Sachsen	692 049	668 898	3,5	8 448 119	8 296 321	1,8
Sachsen-Anhalt	217 742	198 089	9,9	2 665 130	2 452 211	8,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	258 690	265 102	- 2,4	4 042 372	4 167 573	- 3,0
Thüringen	265 248	228 909	15,9	3 391 323	3 300 759	2,7
Deutschland ...	7 434 212	7 352 453	1,1	96 427 493	96 736 242	- 0,3

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001
Baden-Württemberg	7 123	10 512	1 667	2 230	1 975	1 883
Bayern	84 696	76 352	22 326	17 995	8 948	9 795
Berlin / Brandenburg	490	485
Hessen	3 895	.	2 304	3 120	1 320	1 204
Mecklenburg-Vorpommern	235	283
Niedersachsen / Bremen	135 797	102 824	55 194	75 652	1 098	1 059
Nordrhein-Westfalen	113 928	136 776	51 215	47 050	3 827	4 076
Rheinland-Pfalz / Saarland	91 237	76 650	13 165	9 738	1 510	1 467
Sachsen	20 448	14 578	1 413	2 701	1 214	1 189
Sachsen-Anhalt	212	219
Schleswig-Holstein / Hamburg	12 945	366	410
Thüringen	564	557
Deutschland ...	489 066	469 933	172 161	177 045	21 760	22 628

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001
Baden-Württemberg	141 773	161 820	27 327	24 796	22 573	21 031
Bayern	1 310 693	1 270 226	316 514	316 167	105 543	110 073
Berlin / Brandenburg	24 558	59 871	44 019	23 440	4 323	4 243
Hessen	56 703	169 373	27 499	37 062	12 284	13 977
Mecklenburg-Vorpommern	116 343	.	.	2 578	2 838
Niedersachsen / Bremen	2 238 229	2 064 339	1 390 864	1 339 961	11 096	10 637
Nordrhein-Westfalen	2 069 955	2 105 277	615 146	367 008	35 478	36 014
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 284 329	1 163 239	163 220	131 810	13 573	13 717
Sachsen	267 823	209 351	23 186	22 171	12 074	12 350
Sachsen-Anhalt	1 665	1 825
Schleswig-Holstein / Hamburg	870 244	207 300	182 303	3 561	3 798
Thüringen	5 554	5 703
Deutschland ...	8 119 459	8 270 980	2 936 988	2 571 330	230 302	236 206

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001
Baden-Württemberg	15 023	12 914	574 970	535 907	5 659	8 292
Bayern	77 607	73 536	1 615 519	1 577 746	20 611	23 710
Berlin / Brandenburg	3 042	6 221	284 133	299 087	6 028	3 781
Hessen	22 828	23 753	238 773	250 455	4 226	4 988
Mecklenburg-Vorpommern	16 247	11 258	174 726	156 089	7 428	8 289
Niedersachsen / Bremen	42 826	31 100	669 789	657 330	5 882	7 467
Nordrhein-Westfalen	71 816	73 940	2 111 125	2 210 758	8 367	7 036
Rheinland-Pfalz / Saarland	60 622	46 307	550 418	533 870	24 606	33 599
Sachsen	15 917	14 296	688 913	661 872	10 294	11 197
Sachsen-Anhalt	57	175	216 601	197 768	2 927	2 206
Schleswig-Holstein / Hamburg	41 703	41 546	254 359	259 065	3 683	2 933
Thüringen	17 257	7 690	248 703	221 784	4 511	4 091
Deutschland ...	384 944	342 738	7 628 030	7 561 730	104 225	117 590

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis Dezember

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2002	2001	2002	2001	2002	2001
Baden-Württemberg	264 083	236 100	7 300 309	7 351 670	77 072	58 953
Bayern	1 180 273	1 059 546	21 083 214	20 909 480	214 980	245 378
Berlin / Brandenburg	196 550	206 905	3 665 594	3 683 719	39 434	28 458
Hessen	464 251	516 305	3 109 513	3 540 168	29 343	31 583
Mecklenburg-Vorpommern	260 094	159 840	2 368 393	2 150 932	86 497	81 127
Niedersachsen / Bremen	593 649	537 114	9 900 825	9 650 858	125 524	111 981
Nordrhein-Westfalen	1 018 634	1 041 512	27 477 167	27 933 865	102 053	86 363
Rheinland-Pfalz / Saarland	992 876	811 672	7 007 607	7 371 630	373 674	356 105
Sachsen	211 448	201 493	8 455 288	8 251 726	84 466	86 974
Sachsen-Anhalt	2 870	3 782	2 665 255	2 451 399	21 001	20 205
Schleswig-Holstein / Hamburg	851 857	756 536	3 939 415	4 413 140	58 771	54 242
Thüringen	326 274	266 285	3 123 762	3 110 345	42 223	37 368
Deutschland ...	6 362 861	5 797 090	100 096 342	100 818 932	1 255 039	1 198 736

Fachserie 14: Finanzen und Steuern

Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.3.2 „Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen“ und Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergebnisbringenden Steuern gebracht.

Reihe 4.5: Sonderbeiträge

Reihe 4.5.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1988 bis 1999

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1988 bis 1999 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Einkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern und den rechtlich selbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei recht-

lich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung.

Die Beschäftigten werden jährlich in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe oder Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge des Berichtsmonats, Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort, Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfasst.

Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherren finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfasst. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

7.1 Lohn- und Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluss über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfassten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt.

7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfassten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen und Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte veröffentlicht.

7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht. (Berichterstattung mit dem Berichtsjahr 1995 in die Reihe 7.1 integriert).

7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge *3jährlich*, letztmals für 1995) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungs-gemeinschaft dargestellt, für die Haushaltsgröße der Veranlagungs-gemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

7.5 Einheitswerte

7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in *3jährlicher* Folge, letztmals für 1995 erschienene Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

Reihe 7.S: Sonderbeiträge

7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: *6jährlich*) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

Reihe 8: Umsatzsteuer

Die *jährlich* erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht.

Reihe 9: Verbrauchsteuern

9.1 Tabaksteuer

9.1.1 Absatz von Tabakwaren (*vierteljährlich*). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

9.2 Biersteuer

9.2.1 Absatz von Bier (*monatlich*). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

9.2.2 Brauwirtschaft (*jährlich*). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

9.3 Mineralölsteuer

Der *jährlich* erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In *jährlicher* Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen. (Berichterstattung mit dem Betriebsjahr 2000/2001 eingestellt).

9.5 Schaumweinsteuer

Der *Jahresbericht* enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

Reihe 10: Realsteuern

10.1 Realsteuervergleich

Der *jährliche* Bericht umfasst Angaben über Ist-Aufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefassten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

10.2 Gewerbesteuer

Der (ab Berichtsjahr 1995) *3jährlich* erscheinende Bericht enthält die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik. Nachgewiesen werden die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe und die Zusammensetzung der Gewerbesteuermessbeträge nach Größenklassen des Gewerbeertrags/-kapitals nach Rechtsformen und nach Wirtschaftszweigen für das Bundesgebiet.

D|STATIS
wissen. nutzen.

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Die Veröffentlichungen sind über den Vertriebspartner: SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Tel.: 0 70 71 / 93 53 50, E-Mail: destatis@s-f-g.com erhältlich.

